

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmman, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tony,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

55. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2007

AN DIE LESER

Das letzte Heft im Jahre 2007 widmet sich im Schwerpunkt internationalen Übereinkommen, die Rechte von Kindern bzw. in spezifischer Weise das Recht auf Bildung regeln. In seinem Leitartikel würdigt *Lothar Krappmann*, Mitglied des internationalen Kinderrechtsausschusses, die Erklärung der Kultusministerkonferenz der Länder vom März 2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Es ist deutlich, dass im Zentrum der Erklärung der KMK das Recht auf Bildung stehen muss, das in den Artikeln 28 und 29 der Kinderrechtskonvention verankert ist. Bemerkenswert an der Erklärung ist nach Ansicht von *Krappmann*, dass die Kultusminister ausdrücklich anerkennen, dass „die Maßstäbe für die rechtliche Tragweite der Kinderrechtskonvention sich nicht aus dem internationalen Vergleich ergeben, sondern aus den jeweiligen nationalen soziokulturellen Standards abzuleiten sind.“ Insbesondere verlangt die Konvention danach, zu prüfen, ob die bildungsrelevanten Angebote, die in einem Vertragsstaat bestehen, auch allen Kindern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Damit geht die Konvention über die Gewährung von Mindestrechten, die in allen Vertragsstaaten gleichermaßen zu verwirklichen sind, hinaus.

Christine Langenfeld befasst sich in ihrem Beitrag mit dem Recht auf Bildung, wie es in Art. 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist. Analysiert werden Struktur, Tragweite und Schranken dieses Rechts unter besonderer Berücksichtigung der mittlerweile recht umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Hierbei werden immer wieder ein vergleichender Blick auf das deutsche Recht geworfen und die Auswirkungen der EMRK auf die deutsche Bildungs-

rechtsordnung beschrieben. Letzterer Gesichtspunkt steht auch im Zentrum des Beitrages von *Claudia Mahler* und *Norman Weiß*. Neben den völkervertraglichen Gewährleistungen eines Rechts auf Bildung auf der universellen Ebene werden auch die EMRK und das einschlägige Soft Law untersucht. Zwar entfaltet Letzteres keine unmittelbare rechtliche Bindung, politisch kann es aber von erheblicher Durchschlagskraft sein. Die Umsetzung der internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Deutschland werden nicht nur mit Blick auf konkret getroffene Maßnahmen, sondern auch unter Würdigung der Stellungnahmen der Überwachungsorgane der einschlägigen menschenrechtlichen Verträge dargestellt.

Die Situation von Behinderten an deutschen Hochschulen nimmt *Florian Kiuppis* in den Blick. Insoweit ist festzustellen, dass sich in diesem Bereich im letzten Jahrzehnt einiges getan hat. Zahlreiche Hochschulen werben mittlerweile mit Angeboten wie „Barrierefrei studieren – auf Antragsmöglichkeiten Nachteilsausgleich, Begleitpersonen, Hilfsgeräte und Fahrdienste“ (Humboldt-Universität Berlin) und damit, dass Studien- und Prüfungsbedingungen je nach Bedarf angepasst werden können. Diese sich immer stärker ausbreitende Entwicklung führt *Kiuppis* vor allem auf internationale Vorgaben zurück, wie sie von internationalen Organisationen wie der OECD und der WHO entwickelt worden sind. Der Beitrag greift eine Thematik auf, die in Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2007, dessen Inkrafttreten in absehbarer Zeit zu erwarten ist, eine besondere Dynamik auch in Deutschland entfalten wird. Die RdJB wird sich dem Thema weiter widmen.

Einem bislang unterbelichteten, aber nicht minder wichtigen Thema – vor allen Dingen mit Blick auf die Integration der Muslime in Deutschland – widmet sich *Heinrich de Wall* in seinem Beitrag zur religiösen Bildung in Kindertagesstätten. Im Fokus der Diskussion stand bislang stets die Stellung der Religion in der öffentlichen Schule. Hierzu liegen auch bereits eine Reihe von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vor. Das rechtliche Spannungsfeld, in dem die vorliegend aufgeworfene Problematik steht, ist nicht weniger komplex: die Religionsfreiheit der Schüler, das Erziehungsrecht der Eltern, die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und schließlich der staatliche Erziehungsauftrag. Entgegen der bislang vertretenen allgemeinen Ansicht möchte der Autor auch den Elementarbereich in den Anwendungsbereich des in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages einbeziehen. Dies hat rechtliche Konsequenzen, die im Einzelnen entfaltet werden. *De Wall* fragt weiter nach den Möglichkeiten, den Neutralitätsgrundsatz auf die vorschulische Erziehung zu übertragen, die wegen des jungen Alters der Kinder anderen Gegebenheiten unterliegt als die schulische Erziehung. Die rein religionskundliche Erziehung einerseits und die religiöse Erziehung andererseits sind im Elementarbereich nur schwer zu trennen.

Welche Haftungsregeln gelten eigentlich, wenn Eltern, ohne selbst Lehrkräfte zu sein, in der Schule mithelfen, als „Lesepaten“ wirken oder für erkrankte Lehrer einspringen? *Harald Achilles* gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die vielfältigen Rechtsprobleme, die mit dem Rechtsstatus von externen Mitwirkenden in Schule und Unterricht verbunden sind. Dass die Problematik in der Praxis von erheblicher Relevanz ist, werden alle jene wissen, die mit schulpflichtigen Kindern zu tun haben.

Die 15. Shell-Studie 2006 gehört für Jugendforscher zur Pflichtlektüre und damit auch in die RdJB in Form einer ausführlichen Rezension, die *Tanja Betz* für dieses Heft verfasst hat. Die Autorin lässt es dabei allerdings nicht bewenden, sondern analysiert – in einer Art Gegenüberstellung – auch die 3. Welle des DJI-Jugendsurvey aus dem Jahre 2003. In instruktiver Weise werden die unterschiedlichen Forschungsdesigns der beiden Studien beschrieben sowie ausgewählte Befunde vorgestellt. Im Ergebnis kommt *Betz* zu einem kritischen Resümee. Das Ziel

der Shell-Studie, zu „helfen, die Situation der Jugendlichen in Deutschland zu verstehen, ihre Ängste und Sorgen nachzuvollziehen“ (Geleitwort 2006), sei wegen der Komplexität des Gegenstandes nicht gerecht werdenden Forschungsdesigns „zum Scheitern verurteilt“. Erforderlich sei vielmehr eine kritische Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen repräsentativer Jugendstudien, die auf eine in ihren Lebensbedingungen, Werten, Einstellungen und Beteiligungsformen hoch differenzierte Jugend reagieren müssten. Notwendig sei daher eine Anpassung der Konzeption derartiger Studien. Geschehe dies, so die Autorin, könnten Jugendstudien auch in Zukunft wertvolle Erkenntnisse bieten für Forscher und Praktiker.